



2025/2026

10.10.2025

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/2026 DER KOMMISSION**

**vom 9. Oktober 2025**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 hinsichtlich einer Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 „Düngemittel — Beschreibung der Formen der physischen Einheit“**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup> werden zur Überprüfung der Konformität von EU-Düngeprodukten mit den Anforderungen gemäß den Anhängen I, II und III der genannten Verordnung auf zuverlässige und wiederholbare Weise Prüfungen durchgeführt. Bei Prüfungen, die harmonisierten Normen entsprechen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, wird die Zuverlässigkeit und Wiederholbarkeit vermutet, soweit die betreffenden Normen für diese Prüfungen gelten.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 612 der Kommission<sup>(3)</sup> beauftragte die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) mit der Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1009.
- (3) Gemäß diesem Auftrag arbeitete das CEN die harmonisierte Norm EN 17836:2024 „Düngemittel — Beschreibung der Formen der physischen Einheit“ aus.
- (4) Die Kommission bewertete gemeinsam mit dem CEN, ob die vom CEN ausgearbeitete Norm dem im Durchführungsbeschluss C(2020) 612 formulierten Auftrag entspricht.
- (5) Die harmonisierte Norm entspricht den Anforderungen, die sie abdecken soll und die in der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.
- (6) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission<sup>(4)</sup> sind die Fundstellen der harmonisierten Normen aufgeführt, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 ausgearbeitet wurden.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Fundstellen der harmonisierten Normen, die zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 ausgearbeitet wurden, in einem einzigen Rechtsakt aufgeführt sind, sollte die Fundstelle der harmonisierten Norm EN 17836:2024 in den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 aufgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>).

<sup>(3)</sup> Durchführungsbeschluss C(2020) 612 der Kommission vom 10. Februar 2020 über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung in Bezug auf EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates.

<sup>(4)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 der Kommission vom 9. September 2024 über die harmonisierten Normen für EU-Düngeprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/2387, 10.9.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2024/2387/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2387/oj)).

- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2387 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die Anforderungen, die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2387 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 9. Oktober 2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2387 wird die folgende Zeile angefügt:

Nr.	Fundstelle der Norm
„3.	EN 17836:2024 Düngemittel – Beschreibung der Formen der physikalischen Einheit“